

cer à suivre une telle politique avec le nouveau crédit qui ne fait que continuer l'effort consenti jusqu'à maintenant.

Dire que l'industrie hôtelière est figée, qu'avec le coup de main de l'Etat nous bloquons ses structures, c'est avancer une contre-vérité. La preuve que ce secteur est vivant et s'adapte est que, en un peu plus d'une dizaine d'années, le nombre de ces établissements a baissé considérablement, car ceux qui n'étaient plus à même de tenir le cap ont été économiquement éliminés, pour la meilleure santé du secteur. Le confort s'est considérablement amélioré. Il y a une dizaine d'années, 45 pour cent des chambres étaient correctement équipées, aujourd'hui ce sont les trois quarts qui sont équipés au niveau du «standing» de notre clientèle. Branche mouvante donc, imaginative, qui sait investir! Il faut toutefois reconnaître que l'effort de rattrapage a été rendu plus difficile parce que l'évolution du goût du public s'est fortement accélérée.

Nous ne soutenons pas un secteur mort avec des moyens artificiels. D'ailleurs je vous demande en quoi ces huit millions de francs annuels pourraient-ils bien peser d'un poids décisif dans un tel sens. Non pas une branche morte, mais une branche vivante, non pas une aide d'Etat se substituant à une initiative privée, mais une aide parfaitement complémentaire, non pas une politique pour soi, mais une contribution indispensable à la politique régionale: c'est ce que nous vous proposons.

Pour terminer, je dirai à M. Flückiger que la règle des vingt lits n'est nullement absolue. Ce qui compte, dans les jugements que nous apportons pour accorder ou non l'appoint de la Confédération, c'est le caractère général du projet et l'intérêt qu'il présente pour la région où il est situé. Nous ne sommes donc pas liés, pas plus d'ailleurs que la Société du crédit hôtelier, à des barèmes fixes, à des tabous intangibles.

Quant à l'adverbe «particulièrement», il n'était pas particulièrement bien choisi, Monsieur Flückiger, et il faut bel et bien l'interpréter et le comprendre dans le sens où vous l'avez précisé vous-même: les tables de la loi et, à défaut, le *Bulletin officiel* du Conseil des Etats pourront apporter aux générations futures cette précision terminologique qui a toute son importance.

Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortkredit

Lol fédérale sur l'encouragement du crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I und II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I et II

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Bundesbeschluss über zusätzliche Mittel zur Förderung des Hotel- und Kurortkredit

Arrêté fédéral accordant des moyens financiers supplémentaires pour l'encouragement du crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt gemäss Seite 1 der Botschaft die Abschreibung der Motion 85.999, Columberg.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

85.020

Strafgesetzbuch (Insidergeschäfte)

Code pénal (Opérations d'initiés)

Siehe Jahrgang 1986, Seite 584
Voir année 1986, page 584

Beschluss des Nationalrates vom 7. Oktober 1987
Décision du Conseil national du 7 octobre 1987

Differenzen – Divergences

Art. 161 Ziff. 2bis

Antrag der Kommission
Mehrheit

Als Tatsache im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt eine bevorstehende Emission neuer Beteiligungsrechte oder eine Unternehmensverbindung. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit
(Cavelty)
Festhalten

Art. 161 ch. 2bis

Proposition de la commission
Majorité

Sont considérés comme faits au sens des chiffres 1 et 2 l'émission imminente de nouveaux droits de participation ou une réunion d'entreprises. (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité
(Cavelty)
Maintenir

Hefti, Berichterstatter: Wir haben uns im Differenzbereinigungsverfahren mit dem neuen Artikel 161 des Strafgesetzbuches zu befassen. Die erste Differenz zum Nationalrat ergibt sich zwar erst bei Ziffer 2bis. Diese Ziffer 2bis steht aber in engem Zusammenhang mit den Ziffern 1 und 2. Wie sich bis jetzt in den Beratungen zeigte, ist diese neue Strafnorm wenig bestimmt und wird in der Anwendung grosse Schwierigkeiten bieten.

In Ihrer Kommission wurde namentlich auf folgende Punkte hingewiesen: Bei der Auslegung des Begriffes «Vermögensvorteil» sei unklar, ob schon ein Kursanstieg oder erst die

Liquidation von Titeln diese Voraussetzung erfülle. Es stelle sich dann die Frage, ob bereits die Erfüllung einer unbestimmten Hoffnung auf Gewinn oder erst eine berechenbare Gewissheit das Tatbestandsmerkmal der Voraussehbarkeit erfülle. Stellt bereits eine Kursschwankung von 10 Prozent eine erhebliche Beeinflussung dar? Sodann gebe es auch Schwierigkeiten mit der Abgrenzung legitimer Finanzanalysen zu missbräuchlicher Verwendung von Informationen. Schliesslich lasse sich nicht immer klar feststellen – selbst wenn eine vertrauliche Tatsache ausgenutzt wurde und ein Börsenanstieg oder Börsenfall die Folge war –, ob wirklich diese vertrauliche Tatsache oder etwas anderes Ursache war.

Alle diese Probleme ergeben sich bei Absatz 1 und 2, und es zeigt sich, dass diese Strafnorm schwer vereinbar ist mit dem wesentlichen Grundsatz unseres Strafrechtes, dass die Bedeutung der Strafnormen dem Bürger ohne besondere Schwierigkeiten erkennbar sein soll. Wir kommen hier auch in das Gebiet des fundamentalen Grundsatzes *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz) hinein. Dieser setzt voraus, dass man klar sieht, was das Gesetz verbietet oder zulässt. Nun kommt hinzu, dass Artikel 161 nicht als Antrags-, sondern als Officialdelikt ausgestaltet wurde. In den Vereinigten Staaten, die dabei zu Gevatter standen, ist das Verfahren ganz anders als bei unserem Officialverfahren. Man kann die materielle Bedeutung von Normen nicht immer losgelöst vom Verfahren, in dem sie durchgesetzt werden, betrachten. Das Verfahren kann auch Rückwirkungen auf den materiellen Gehalt haben.

Doch alle diese Punkte sind entschieden, sowohl das Officialdelikt wie auch Absatz 1 und 2, und die Kommission will keineswegs darauf zurückkommen. Doch haben die erwähnten Probleme dazu geführt, dass unser Rat schon in der letzten Session eine Ziffer 2bis eingefügt hat, wo er die Tatbestände klar eingrenzte, und zwar nicht im Sinne einer beispielsweise Aufzählung, sondern im Sinn einer abschliessenden. Dabei dachte man an Emissionen, Fusionen und das, was diesen ähnlich ist. Unser Text, den Sie in der letzten Session verabschiedet haben, sollte dies klar zum Ausdruck gebracht haben. Wie wir nun aber feststellen mussten, war dem nicht ohne weiteres so. Sowohl im Bundesrat wie auch im Nationalrat hat man unsere Ziffer 2bis nicht als abschliessende Aufzählung betrachtet, sondern nur als exemplifikative, die auch weitere Tatbestände zulasse. Nachdem nun dieses Missverständnis entstanden ist und in den Materialien enthalten sein wird, besteht die Gefahr, dass man später in der Rechtsanwendung unsere Ziffer 2bis missdeutet und sie – wie in der letzten Session verabschiedet – allenfalls nur als beispielhaft aufzählend betrachtet und nicht als abschliessend.

Das hat die Kommissionmehrheit veranlasst, die Dinge noch deutlicher klarzustellen. Sie haben nun in der Kommissionsvorlage einige Worte weniger, aber das ändert nichts am Inhalt unseres früheren Beschlusses, sondern dient nur zu dessen Klarstellung. Der Nationalrat hat ferner das «ähnlich» anders ausgelegt als wir; er hat es gewissermassen auf die Möglichkeiten bezogen, die sich aus anderen Vorgängen als Emissionen und Fusionen ergeben könnten. Auch das ist eine Verkennung unseres früheren Beschlusses.

Nun wurde in der Kommission seitens des Departementes gesagt, mit der Fassung der Kommission beschränke sich gewissermassen die Bedeutung des neuen Artikels auf den Fall der Fusion, denn Emissionen würden schon vorher in der Öffentlichkeit diskutiert. Das stimmt nicht. Gerade Emissionen sind vertrauliche Tatsachen, die nicht vorher in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Es wäre sonst auch gar nicht verständlich, warum in den Vereinigten Staaten gerade der Tatbestand der Emissionen und die Wichtigkeit der Geheimhaltung der diesbezüglichen Kenntnisse (bevor die Emissionen publik werden) derart in den Vordergrund gerückt werden.

Wir haben also mit den Tatbeständen der Emission und der Fusion die wichtigsten Fälle, über die auch das Recht der Vereinigten Staaten nicht hinausgeht. In Amerika sind im Moment Bestrebungen im Gange, das zu ändern. Sie haben

aber auch sofort eine vehemente Opposition auf den Plan gerufen und haben auch gezeigt, was für Schwierigkeiten entstehen, wenn hier Weiterungen gezogen würden.

Dann ist uns in der Kommission weiter gesagt worden, man werfe diesem Artikel 161 vor, er sei eine *lex americana*, und um ihm dieses Odium zu nehmen, wolle man eben bewusst über die amerikanische Lösung hinausgehen. Ich habe Mühe, die Logik zu sehen, wenn man eine Nachahmung noch übertreibt und dann behauptet, jetzt sei es keine Nachahmung mehr.

Es ist keine schlechte *Maxime*, im Verkehr mit den Vereinigten Staaten in solchen Fällen gegenüber Vorleistungen zurückhaltend zu sein. Die Amerikaner sind sehr harte Verhandlungspartner, besonders wenn sie ihr Gegenüber auch als gewandt und kräftig ansehen – eine Reputation, die die Schweiz im allgemeinen in den Vereinigten Staaten immer noch geniesst.

Was die Banken betrifft, so sind ihre Auffassungen verschieden. Man erhält von der Bankiervereinigung und den Banken selber widersprüchliche Informationen; das kam auch in der Kommission zum Ausdruck. Aber mit der jetzigen Kommissionsfassung tun wir jedenfalls, was nötig ist.

Ich habe letzthin die Frau Departementsvorsteherin in Vorträgen von Vollzugskrisen sprechen gehört. Diese Vorwürfe waren – sofern ich richtig verstanden habe – eher an die Kantone gerichtet. Wir wollen offen lassen, ob das gelegentlich zutrifft. Wenn man aber heute von Vollzugskrisen spricht, so ist doch der Fehler in erster Linie bei der Gesetzgebung selber zu suchen, einer Gesetzgebung, die immer unklarer und unbestimmter wird und sich zuwenig mit den faktischen Gegebenheiten und den bestehenden Verschiedenheiten befasst und darauf Rücksicht nimmt. Gerade das vorliegende Gesetz dürfte in die Kategorie fallen, wo die Schwierigkeiten bereits wegen dem Gesetz entstehen und nicht nachher wegen dem Vollzug. Die Lösung, die Ihnen die Kommission jetzt mit 7 gegen 4 Stimmen vorschlägt, sollte es immerhin ermöglichen, dass sich dieses Gesetz in der Praxis einigermaßen bewähren kann und wir ihm dann gesamthaft zustimmen dürfen.

Ich beantrage Ihnen also als Sprecher der Kommissionsmehrheit, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Cavelty, Sprecher der Minderheit: Ich vertrete die Kommissionsminderheit, die gemäss Fahne nur aus meiner Person besteht. In der Kommission gehörten zu dieser Minderheit aber namhafte Mitglieder, nämlich der Kommissionspräsident Bürgi selbst und die Herren Ständeräte Weber und Belser. Weil alle diese Herren auf eine Wiederwahl verzichtet haben – wie es so schön heisst –, blieb nun von dieser Minderheit nur der Sprechende übrig.

Wir beantragen Festhalten an der früheren Fassung des Ständerates. Es geht, wie Herr Hefti gesagt hat, um die Frage, welche vertraulichen Tatsachen in missbräuchlicher Weise verwendet werden müssen, damit sich jemand als Insider strafbar macht. Welche vertraulichen Tatsachen?

Die bundesrätliche Vorlage sah von einer Definition dieser vertraulichen Tatsachen ab, umschrieb in der Botschaft den Tatbestand aber insofern, als von einem «erheblichen» Tatbestand die Rede ist. Der Ständerat fügte neu Ziffer 2bis ein, in der Meinung, exemplifikativ einige häufige Fälle zu erwähnen. Damit sollte dargetan werden, dass nur schwerwiegende Fälle in Frage kommen, die aber nicht abschliessend aufgezählt sind. So lautete die vom Ständerat eingefügte Ziffer 2bis folgendermassen: «Als Tatsache im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt eine bevorstehende Emission neuer Beteiligungsrechte, eine Unternehmensverbindung oder ein ähnlicher Sachverhalt von vergleichbarer Tragweite.» Wir interpretierten und interpretieren diesen Artikel nicht als abschliessend im Sinne der Ausführungen von Herrn Hefti. Es soll nur eine Aufzählung der wichtigsten Fälle sein und soll die Bedeutung haben, dass wir nur schwerwiegende Fälle darunter verstehen. Nur so ist dieser Artikel mit dem «oder ein ähnlicher Sachverhalt von vergleichbarer Tragweite» zu verstehen. Wir betonen dies und sagen es nochmals: Wer diesen Artikel anders verstanden haben sollte,

nehme zur Kenntnis, dass wir diesen Artikel als exemplifikativ und nicht abschliessend verstehen. Dies zu den Materialien.

Der Nationalrat folgte dem Weg, den der Ständerat eingeschlagen hatte und fügte der exemplikativen Aufzählung noch hinzu: «..., eine erhebliche Aenderung der Geschäftslage ...». Dies wäre ein neues Beispiel für eine erhebliche Tatsache. Diese Zufügung bildet die heutige Differenz.

Und nun kam das Ueberraschende. Statt diese Differenz zu verkleinern oder mindestens durch Festhalten an unserem früheren Beschluss die Differenz so bestehen zu lassen, wie sie war, beschloss unsere Kommission mehrheitlich – wie Herr Hefti ausgeführt hat –, ein Zurückweichen um zwei Schritte, indem nur die bevorstehende Emission oder eine Unternehmensverbindung, und dieses abschliessend, aufgezählt werden. Wir bitten Sie, von diesem Beschluss abzuweichen und am bestehenden Beschluss des Ständerates festzuhalten. Dies aus drei Gründen:

1. Aus einem formellen Grund. Es ist unüblich und bildet wohl ein Unikum, dass man sich im Differenzbereinigungsverfahren vom Zweitrat entfernt, statt sich zu nähern. Unverständlich ist dieses Zurückweichen um zwei Schritte um so mehr, als der Nationalrat ja nichts anderes tat, als dem von uns eingeschlagenen Weg zu folgen und einen halben Schritt weiterzugehen. So wird man natürlich nie einig, wenn man auseinandergeht, statt zu versuchen, zusammenzukommen.

2. Materiell ist der Antrag der Kommissionsmehrheit nicht sinnvoll; denn er lässt wesentliche Tatbestände ausser acht, wenn er nur die Emission neuer Beteiligungsrechte und die Unternehmensverbindungen, also eigentlich positive Tatbestände, anvisiert. Vor allem wird die Kenntnis von negativen Tatsachen in einem Unternehmen nicht berücksichtigt. Frau Bundesrätin Kopp nannte in der Kommission ein treffendes Beispiel: Wenn ein Verwaltungsrat oder ein Direktor um die Konkursreife seiner Unternehmung weiss und seine Aktien noch schnell an der Börse verkauft, um sich selbst vor einem Schaden zu schützen und den nichtsahnenden Käufer hinters Licht führt, dann wäre dieser Tatbestand nach der Formulierung der Kommissionsmehrheit nicht strafbar. Das kann doch nicht der Sinn einer Insidergesetzgebung sein.

3. Lassen Sie mich abschliessend festhalten, dass wir eine Insidergesetzgebung schaffen sollten, die greift und die auch sinnvoll ist. Wir machen keine Gesetzgebung nur um der Amerikaner willen, sondern eine solche, die wirklich eine missbräuchliche Verwendung von Insiderkenntnissen bestraft, weil ein solcher Tatbestand moralisch unsauber ist; denn er geht ja immer zu Lasten gutgläubiger Dritter.

Aus diesem Grunde unterstützen sowohl die Wissenschaft – ich habe letzthin einen diesbezüglichen Artikel von Herrn Professor Forstmoser in der «Basler Zeitung» gelesen – als auch die Schweizerische Bankiervereinigung, die uns letzthin geschrieben hat, meinen Antrag.

Auch massgebliche Kreise des Nationalrates haben ein Einlenken auf den Antrag, den ich vertrete, signalisiert. Der Nationalrat würde damit von seinem weitergehenden Artikel absehen und der ursprünglichen Formulierung des Ständerates wahrscheinlich zustimmen. Ich bitte Sie also um Festhalten.

Schmid: Es ist in der Tat, wie Herr Cavelti es bereits ausgeführt hat, unüblich, dass der Erstrat im Differenzverfahren von seiner ursprünglichen Fassung abweicht und mit einer neuen Fassung vor das Plenum tritt. Dieses Verfahren ist ungewöhnlich, aber es hat seinen Hintergrund. Der Hintergrund besteht darin, dass wir uns in der Kommission offenbar in einem Dissens über die Tragweite jener Bestimmung befinden, die wir seinerzeit als Absatz 2bis in diesen Artikel 161 eingefügt haben. Die Mehrheit ist der Auffassung, es sei hier eine klare Einschränkung gewollt gewesen. Die Minderheit hält dem entgegen, dies sei nicht der Fall. Wir sind bei der Behandlung der Differenzen in der Kommission auf diesen Dissens gestossen.

Wir haben bei der Lektüre der nationalrätlichen Debatte gesehen, dass der Kommissionspräsident, Herr Fischer, aus-

geführt hat, in der Kommission selbst sei man sich auch nicht über den Inhalt dieses Textes einig gewesen. Hat der Text erläuternden oder einschränkenden Charakter? Das war die Frage und ist es offenbar heute noch. Diese Frage braucht eine Klärung. Sie braucht um so mehr eine Klärung, als später einmal die Rechtsanwendung von einem klaren Gesetz, von einem klaren Tatbestand vor allem, ausgehen sollte. Denn es handelt sich hier nicht um irgend etwas, sondern um einen Straftatbestand, aufgrund dessen Mitbürger von uns bestraft werden könnten.

Diese Unsicherheit hat im Nationalrat zum Antrag Hess geführt; Sie haben das bereits gehört. Er ist dann vom Nationalrat übernommen worden. Der Antrag Hess oder die Fassung des Nationalrates dehnt allerdings die Exemplifikation derart aus, dass man geradesogut bei der ursprünglichen Generalklausel der bundesrätlichen Fassung hätte bleiben können. Die Fassung des Nationalrates ist denn auch in der ständerätlichen Kommission nicht mehr diskutiert worden.

Es stellt sich die Frage: Kehren wir zu unserer Fassung zurück oder akzeptieren wir die Fassung der Mehrheit? Kehren wir zur ersten Fassung unseres Rates zurück, so überlassen wir dem späteren Rechtsanwender genau die gleiche Ratlosigkeit, den gleichen Dissens, den wir hier auflösen sollten. Ist es eine Exemplifikation oder eine Enumeration? Das ist die Frage. Ueber diese Frage haben wir hier zu entscheiden. Sie können diese Unsicherheit nur beheben, wenn Sie klare Tatbestände ohne Generalklausel schaffen.

Zu diesem Kommissionsvorschlag gibt es natürlich Vorbehalte; das ist üblich, klar und auch selbstverständlich. Ich mache in diesem Zusammenhang zwei Bemerkungen.

Zunächst eine historische, die aufweisen soll, was wir eigentlich mit dieser Klausel meinten. Es trifft zu, dass bei der Fassung der Mehrheit nur Beteiligungs-Emissionen und Gesellschaftsverbindungen Tatsachen im Sinn von Ziffer 1 und 2 darstellen. Wir haben seinerzeit den Begriff «ähnlicher Sachverhalt» angehängt, weil wir zu einer Zeit die erste Kommissions-Lesung hatten – Herr Cavelti, Sie erinnern sich, das war 1985, 1986 – als fast täglich neue Finanzierungsinstrumente und neue Beteiligungsformen von verschiedensten Börsianern und verschiedensten Banken kreiert wurden. Bei uns entstand eine Unsicherheit, ob mit den beiden Begriffen «Emission von Beteiligungsrechten» einerseits und «Unternehmensverbindungen» andererseits alles eingefangen werden könne, was unter diesen beiden Begriffen heute besteht, in Zukunft aber möglicherweise mit neuen Instrumenten bewerkstelligt werden kann. Darüber hinaus wollte mindestens jener Teil der Kommission, der heute sagt, es sei eine Einschränkung gemeint gewesen, nicht gehen. Der Begriff «ähnlicher Sachverhalt» lag auf der Linie von «Emissionen neuer Beteiligungsrechte» und auf der Linie der «Unternehmensverbindungen». Soweit zur Vergangenheit.

Der Geschäftsgang einer Firma fällt bei dieser Lesart – das ist die Fassung des Nationalrates – nicht unter den Begriff der Insider-Tatsache. Ich bin nun mit Herrn Cavelti einer Meinung: Es fällt bei dieser restriktiven Fassung der Mehrheit ein Spektrum von Tatbeständen ausser Abschied und Traktanden, über das man nun reden kann. Herr Cavelti hat das bereits angetönt. Es ist dies der Fall, dass ein Präsident einer Aktiengesellschaft weiss, dass einer seiner Mitarbeiter in einer chemischen Firma – der berühmte Aids-Forscher – eine bahnbrechende Entdeckung gemacht hat, die, wenn sie bekannt wird, die Kurse dieser Gesellschaft in die Höhe springen lässt, und dass er kurz vorher noch Aktien kauft. Oder der umgekehrte Fall: Der Präsident einer Gesellschaft, der sieht, dass seine Gesellschaft in unerwarteter Weise enorme Verluste hinzunehmen hat, was zur Konsequenz hat, dass ihre Aktienkurse fallen werden von dem Moment an, da diese Verluste publiziert werden. Er stösst seine Aktien ab und bewahrt sich damit vor Verlusten. Das sind Tatbestände, die natürlich einer Regelung zugänglich sind. Es ist zuzugeben, Herr Cavelti: Es mag ein Mangel sein, dass wir das nicht ordnen. Aber es ist nicht durch die

Schaffung einer Generalklausel, wie Sie sie propagieren, zu ordnen. Dieser Mangel ist nicht mit Generalklauseln zu beheben, sondern durch eine straffe Umschreibung eines klaren Tatbestands. Denn eine Rückkehr zur ersten Fassung des Ständerates, zu dieser Generalklausel, würde Verwirrung stiften und andererseits eine Gefahr darstellen, auf die ich nun doch auch noch zu sprechen kommen muss. Ich befürchte, dass diese Generalklausel im Zusammenhang mit unseren Problemen steht, die wir auf dem Gebiet der Insiderstatbestände haben. Sie wissen, dass in den USA – Herr Hefti hat das bereits angesprochen – bis zum heutigen Zeitpunkt kein klar definierter Insiderstatbestand besteht. Wegen Insidertrading wird in den USA bestraft, wer tut, was eine staatliche Behörde bzw. ein US-Bezirksgericht im Moment gerade für Insidertrading hält. Diesem fließenden, sich fortentwickelnden Tatbestand zur Umschreibung in den Vereinigten Staaten können wir im Rahmen der Sicherstellung der beidseitigen Strafbarkeit – Stichwort Rechts-hilfe – natürlich nicht mit einem klar gefassten Tatbestand folgen, sondern nur mit einer Generalklausel. Wenn wir der Minderheit folgen, schaffen wir einen automatisch funktionierenden Mechanismus für die Adaptation des jeweils in den USA gerade geltenden Insiderbegriffs. Das allerdings ist in der Tat eine neue Variante dessen, was man Rezeption fremden Rechts genannt hat. Ich bin dagegen, zumal es gilt, sich eine Sache immer wieder in Erinnerung zu rufen. Wir haben, insbesondere Herr Präsident Masoni, immer wieder verlangt, dass die USA als Gegenleistung für unseren Straf-tatbestand der Insidergeschäfte sich verpflichten muss, sich inskünftig des Instruments der gegenseitigen Rechtshilfe zu bedienen und keine Zwangsmassnahmen ausserhalb dieser Instrumente anzuwenden. Was haben wir erhalten? Wir haben ein Memorandum of understanding erhalten, das – man weiss es – die Mängel des Vertrages von 1973 beheben wollte, dessen Artikel 38 in Ziffer 2 festhält: «Dieser Vertrag hindert die Vertragsparteien nicht, Ermittlungen und Strafverfahren gemäss ihrem innerstaatlichen Recht zu führen.» Man wollte hier mit einem MOU eine Garantie schaffen, dass sich die Amerikaner nicht mehr ausserhalb dieser Verträge bewegen. Den letzten Absatz dieses MOU darf ich Ihnen nun vorlesen: «Dieses MOU soll keine rechtlichen Verpflichtungen schaffen.» Das wussten wir. «Es verkörpert Absichtserklärungen der beiden Parteien. Im weiteren halten die Parteien fest, dass dieses MOU die geltenden schweizerischen oder amerikanischen Gesetze oder Verordnungen weder ändern noch diesen vorgeht. Dieses MOU soll nicht von privater Seite durchsetzbare Rechte schaffen» – und jetzt kommt der Kernpunkt – «und auferlegt auch der Legislative und Judikative der Parteien keinerlei Verpflichtungen.» Sie sollten sich vor allem merken: Nach wie vor sind insbesondere die Gerichte der Vereinigten Staaten nicht gebunden. Weiterhin werden US-Bezirksrichter in Manhattan schweizerische Banken in den USA mit Beugebussen belegen können, damit sie die Bücher ihrer Hauptsitze oder ihrer «Mütter» in Basel und Zürich öffnen, entgegen unserem nationalen Recht. Wir bereiten einen Ausverkauf unserer Rechtspositionen, und mit einer Klausel, wie sie Herr Cavelti vorschlägt, fahren wir damit weiter. Ich bitte Sie, damit Schluss zu machen und der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Raymond: Je voudrais apporter mon soutien ici à la minorité de la commission. La formulation du chiffre 2bis de l'article 161 du code pénal, relatif aux opérations d'initiés, aura une influence décisive sur l'efficacité du projet de loi que nous examinons.

A ce chiffre 2bis, les deux Chambres, contrairement au Conseil fédéral, ont voulu énumérer les exemples d'informations privilégiées dont l'utilisation en bourse doit être prohibée, compte tenu bien sûr des chiffres 1 et 2 de l'article 161. La question qui se pose aujourd'hui, avec la proposition nouvelle de notre commission, est de savoir si la liste des exemples doit être limitative ou, au contraire, si elle doit être ouverte. A mes yeux, si l'on veut éviter, et c'est l'un des buts de cette loi, de nouveaux conflits dans le cadre des procé-

dures d'entraide judiciaire, il faut renoncer à l'énumération exhaustive.

Il me semble important d'en rester, comme le Conseil des Etats dans sa première formulation ou comme le Conseil national dans sa version propre, au critère selon lequel l'information confidentielle doit être de nature à provoquer, de manière prévisible, une notable différence du cours des titres. Donc, selon moi, l'énumération doit demeurer ouverte. Il faut refuser la proposition de la majorité de notre commission, proposition qui n'a pas la nature de s'inscrire dans ce que l'on appelle d'ordinaire «l'élimination des divergences», mais qui s'inscrit plutôt dans un schéma qui est celui «d'un accroissement des divergences». Dans son exagération d'ailleurs, cette proposition a un petit relent de torpillage final du projet, ce qui me paraît un peu désagréable.

Quel texte choisir alors, du moment que l'on veut une formulation ouverte, entre la proposition du Conseil national et celle du Conseil des Etats? Le Conseil des Etats propose qu'en plus de l'émission imminente de nouveaux droits de participation et du regroupement d'entreprises, on fasse allusion à «un fait analogue de même importance». Cette adjonction me paraît suffisante pour laisser ouverte la disposition légale.

En revanche, la version du Conseil national me semble aller un peu trop loin. A la liste des faits exhaustifs ressortant de la première décision du Conseil des Etats, elle ajoute la notion suivante: «une modification sensible de la situation des entreprises». C'est cela qui a incontestablement surpris notre commission et qui a fait que sa majorité s'est considérablement réduite. En effet, le Conseil national a beaucoup trop étendu cette adjonction du champ d'application. Ainsi, l'on ne saurait assimiler, me semble-t-il, à des opérations d'initiés, le fait de spéculer juste, c'est-à-dire d'acheter ou de vendre des titres parce que la situation économique et financière d'une entreprise est en rapide évolution. Ce faisant, on prohiberait, avec une telle version, et on réprimerait toutes les opérations de bourse dont le succès serait corroboré quelques mois plus tard par l'évolution correspondante de l'entreprise concernée.

La notion du Conseil national de «modification sensible de la situation des entreprises» fait partie, pour ma part, du jeu économique normal et des règles du marché boursier. C'est pour cela que la version du Conseil national, que personne ne reprend d'ailleurs, mais je crois qu'il était utile de donner cette information, doit être rejetée.

En résumé, je considère, d'une part, que la proposition de la majorité de la commission a un caractère beaucoup trop restrictif et, d'autre part, que le caractère excessif du projet du Conseil national est notoire. C'est pourquoi il m'apparaît que la première version du Conseil des Etats, c'est-à-dire celle soutenue par la minorité de la commission, donc par M. Cavelti et, tout à l'heure, par Mme Kopp, doit être appuyée. Je vous recommande de le faire lors du vote qui va intervenir.

Reichmuth: Entgegen der Vorlage des Bundesrates, der es bei einer Generalklausel bewenden lassen wollte, hat der Ständerat am 7. Oktober 1986 beim Insiderstatbestand Artikel 161 Absatz 2bis zwei Präzisierungen vorgenommen, ohne jedoch eine abschliessende Aufzählung der strafbaren Handlungen zu stipulieren. Die Formulierung neben bevorstehenden «Emissionen neuer Beteiligungsrechte» und «Unternehmensverbindungen» auch «Sachverhalte von vergleichbarer Tragweite» einzubeziehen, wurde in der damaligen Kommission sehr eingehend beraten und erarbeitet. Unser Rat hat der ergänzten Vorlage damals nicht etwa nur mit einem Zufallsmehr, sondern mit 26 gegen 5 Stimmen zugestimmt. Der Nationalrat hat der ständerätlichen Fassung dem Grundsatz nach zugestimmt, nämlich einer Lösung, die die Tatsachen, die für einen Insiderstatbestand in Frage kommen können, nicht abschliessend aufzählt. Insofern wäre also bei diesem Punkt keine wesentliche Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat entstanden, wenn nun nicht von unserer Kommission im Differenzbereinigungsver-

fahren – nebenbei bemerkt – eine Formulierung vorgeschlagen worden wäre, die Insiderbestände nur in bezug auf eine bevorstehende Emission neuer Beteiligungsrechte oder eine Unternehmensverbindung als strafbar erklären will.

Diese Einschränkung ist substantiell sehr bedeutend und nicht nur eine Aenderung von zwei Worten, Herr Hefti; denn sie verkennt die Tatsache, dass Insidermissbrauch auch bei andern Tatbeständen in erheblichem Umfange begangen werden kann. Ich denke da ebenfalls und vorab an drohende oder bereits eingetretene Geschäftsverluste, um nur ein Beispiel anzuführen. Wir sollten daher, wenn wir die Vorlage des Bundesrates schon präzisieren wollen, einer offenen Formulierung zustimmen. Die restriktive neue Formulierung unserer Kommissionsmehrheit ist geeignet, die Insiderstrafnorm auszuhöhlen und für gewisse gravierende Tatbestände von Wirtschaftskriminalität nach wie vor die Straffreiheit zu gewährleisten. Dem dürfen wir nicht zustimmen, wenn wir schon grundsätzlich Insiderbestände strafrechtlich erfassen wollen. Es geht hier um nichts anderes als um die Sauberkeit des schweizerischen Börsenmarktes und die Chancengleichheit aller Anleger, also um ein eminent schweizerisches Anliegen und nicht um einen Kniefall gegenüber den Amerikanern.

Ich votiere deshalb für den Minderheitsantrag Cavelti, d. h. für Festhalten an der Vorlage des Ständerats, der dieser – wie gesagt – mit 26 gegen 5 Stimmen zugestimmt hat. Wir begeben uns sonst in die Gefahr, ungläubwürdig zu werden. Die neue, vom Ständerat beschlossene Strafnorm stellt ein einfaches und wirksames System dar, das ohne zusätzlichen administrativen Apparat auskommt und schon wegen seiner präventiven Wirkung vermutlich recht wenig zur Anwendung kommen muss.

Bundesrätin Kopp: Eine neue Legislaturperiode hat soeben begonnen, und daher präsentiert sich Ihr Rat in anderer Zusammensetzung. Gestatten Sie mir deshalb einen kurzen Rückblick, der erlauben soll, einen Gesamtzusammenhang zwischen unserer Vorlage und den noch bestehenden Differenzen zu vermitteln.

Insider ist, wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er vertrauliche Informationen ausnützt, über die er nur aufgrund seiner besonderen Beziehungen zu einem Unternehmen verfügt und von denen er annehmen muss, dass sie bei Bekanntwerden den Kurs bestimmter Wertschriften erheblich beeinflussen werden. Insidergeschäfte sind schon nach geltendem Recht zum Teil strafbar. Ich verweise auf den Artikel 162 StGB (Verletzung des Geschäftsgeheimnisses). Nach Artikel 162 Absatz 1 macht sich der Insider strafbar, der Kenntnisse vertraulicher Tatsachen einem Dritten verrät. Der Dritte, der sich diesen Verrat zunutze macht, wird auf Antrag nach Artikel 162 Absatz 2 bestraft.

Der Insider, der seine Kenntnisse jedoch für sich selber gebraucht oder missbraucht, bleibt straflos.

Diese eklatante Lücke galt und gilt es mit unserer neuen Strafnorm zu schliessen. Das Problem wurde schon lange erkannt. Ich erinnere an den Vorstoss des Zürcher Regierungsrates aus dem Jahre 1976. Die Professoren Forstmoser und Brunner arbeiten an diesem Sachverhalt seit 1973 und Herr Nationalrat de Capitani reichte im Jahre 1982 eine entsprechende Interpellation ein.

Der erste Vorschlag meines Departementes datiert aus dem Jahre 1980. In der Folge beschäftigte sich eine Expertenkommission für die Revision der Vermögensdelikte mit dem Ungenügen des geltenden Rechts. Es ging und geht also ausschliesslich um die Bereinigung unseres nationalen Strafrechts.

Die Tatsache, dass der vielleicht wichtigste Fall, das Ausnutzen der nur dem Insider zugänglichen Kenntnisse durch ihn selbst, nicht von Artikel 162 erfasst wird, führte 1982 zu Spannungen mit den USA; denn nicht in allen Insiderfällen, die sich in den USA mit Beteiligung von Schweizer Banken abspielten, konnte Rechtshilfe geleistet werden. Dies führte dazu, dass unsere Banken zwischen Hammer und Amboss

gerieten: Entweder sollten sie 50 000 US Dollar Tagesbusse zahlen oder sogar den Ausschluss vom US Börsenmarkt gewärtigen oder den Namen des Insiders preisgeben und damit Verletzung des Bankgeheimnisses begehen. Diese unerträgliche Situation führte zum Abschluss der Konvention XVI der Schweizerischen Bankiervereinigung. Alle Fälle, für die der ordentliche Rechtshilfeweg nicht möglich ist, laufen heute über diese Konvention. Diese enthält aber eine ganze Reihe von Unzulänglichkeiten, so zum Beispiel die Umkehr der Beweislast und gewisse Mängel in den Verfahrensgarantien wie: rechtliches Gehör, Rechtsmittelbelehrung oder Weiterzug.

Mit dem neuen Artikel 161 wollen wir zunächst eine klaffende Lücke in unserem Strafrechtssystem beseitigen, sodann die Insiderproblematik einheitlich in einer besonderen Bestimmung regeln (anstatt den Artikel 162 heranziehen zu müssen), schliesslich die provisorische Konvention XVI beseitigen, weshalb die Gesetzgebung zu Artikel 161 beschleunigt wurde, und endlich – dies ist von besonderer Bedeutung – den ordentlichen Rechtshilfeweg für alle Insidergeschäfte wieder herstellen. Mit anderen Worten: Wir wollen zum Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zurückkehren. Diese neue Strafnorm bringt – wenn man der Terminologie von Herrn Schmid folgen will, die er in der Kommission dargelegt hat – nicht einen Souveränitätsverlust, sondern im Gegenteil einen Souveränitätsgewinn. Es ist mir unverständlich, Herr Schmid, wie Sie in diesem Zusammenhang von einem Ausverkauf unserer Rechtsposition sprechen können. Das Gegenteil ist der Fall.

Vor diesem Hintergrund sind meine nun folgenden Ausführungen zur Differenz in Ziffer 2bis zu verstehen.

Die Mehrheit der vorberatenden Kommission beantragt Ihnen, die zu Insidergewinnen ausnützenden vertraulichen Tatsachen in Artikel 161 Ziffer 2bis neuerdings mit einer abschliessenden Aufzählung zu beschränken. Nur die Emissionen neuer Beteiligungsrechte und Unternehmensverbindungen sollen als vertrauliche Tatsachen in Betracht kommen.

Der Bundesrat lehnt diesen Antrag ab. Er hat sich von allem Anfang an stets entschieden gegen eine solche Lösung ausgesprochen; denn sie ist inkonsequent und in gewisser Hinsicht willkürlich, weil sie zum vorneherein die Strafbarkeit bestimmter Insidermissbräuche ausschliesst. Ein strafwürdiges Insidergeschäft liegt immer dann vor, wenn a) jemand einen Wissensvorsprung ausnützt, den er nur dank seiner privilegierten Stellung als Insider erlangt hat, und wenn b) dieses Wissen sich auf Tatsachen bezieht, die – werden sie allgemein bekannt – in voraussehbarer Weise gewisse Aktienkurse erheblich beeinflussen werden. Zwar ist unbestritten, dass das Ausnutzen des Wissens um eine bevorstehende Unternehmensverbindung bisher der häufigste Fall von Insidermissbrauch darstellte. Dies rechtfertigt aber keineswegs, den Tatbestand auf solche Fälle zu beschränken. Wir verzichten beispielsweise ja auch nicht auf die Verfolgung der von Frauen begangenen Straftaten, auch wenn diese nur 20 Prozent aller Fälle darstellen.

Im übrigen sind die Fälle von vertraulichen Tatsachen, die nebst den Unternehmensverbindungen und der Neuemission von Wertschriften bei ihrem Bekanntwerden in der Praxis zu erheblichen Kursbewegungen geführt haben, gar nicht so selten. Ich will Ihnen dazu einige Beispiele geben: Die vorzeitige Rückzahlung bzw. eine vorteilhafte Konversionsofferte betreffend eine 3,75-Prozent-Anleihe der Schweizerischen Bankgesellschaft im Jahre 1971. Oder: Bedeutende Geschäftsverluste der Arto-Holding infolge von Schwierigkeiten mit der Untergruppe Auto-Senn im Jahre 1974; die Schwierigkeiten der Alusuisse, die zur Herabsetzung des Grundkapitals führten; Verluste der Schweizerischen Kreditanstalt infolge der Texton-Affäre. Der ebenfalls als Experte angehörte Generaldirektor des Schweizerischen Bankvereins, Herr Frehner, berichtete von Aktienverkäufen durch Verwaltungsräte eines Unternehmens der Uhrenbranche nach dem Beschluss des Verwaltungsrates, angesichts der schlechten Finanzlage des Unternehmens das Aktienkapital erheblich zu senken.

In den grundlegenden Aufsätzen zur Insiderproblematik, die von Professor Forstmoser 1973 und 1977 in der Zeitschrift «Schweizerische Aktiengesellschaft» erschienen sind, nennt er auch einige Beispiele von Insider-Gerichtsverfahren in den USA und in Frankreich, denen weder Unternehmensverbindungen noch die Ausgabe neuer Beteiligungsrechte zugrunde lagen.

Von den sechs bekanntgewordenen Strafverfahren, die in Frankreich zwischen 1972 und 1975 aufgrund der 1971 in Kraft getretenen Insiderstrafnorm durchgeführt wurden, handelte es sich laut Forstmoser in zwei Fällen um Insidervergehen im Zusammenhang mit schweren Geschäftsverlusten, während in einem Fall das Wissen um eine überdurchschnittliche Gewinnsteigerung gegenüber dem Vorjahr ausgenützt wurde.

Alle diese Beispiele machen deutlich, wie wenig sich eine Beschränkung der Insiderstrafnorm auf Unternehmensverbindungen und Neuemissionen von Wertschriften rechtfertigen lässt. Bei einer solchen Lösung würden in der Regel ausgerechnet jene Insidergeschäfte, die zur Vermeidung eines Verlustes getätigt werden und die auch von den meisten Mitgliedern der vorberatenden Kommission als die schlimmsten Fälle betrachtet wurden, nicht erfasst.

Die Kommission begründet ihren Antrag – wie Sie gehört haben – mit dem Bestimmtheitsgebot im Strafrecht und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine abschliessende Aufzählung bedeutet selbstverständlich eine grössere Bestimmtheit. Das heisst aber noch lange nicht, dass sie im Hinblick auf die Zielsetzung der Norm die richtige Lösung darstellt. Im vorliegenden Fall würde das geringe Plus an Bestimmtheit mit dem allzu hohen Preis einer inkonsequenten und ungerechten, weil lückenhaften Norm erkauft. Dies belegt in aller Deutlichkeit auch die Tatsache, dass Insider, die eine andere vertrauliche Tatsache als Unternehmensverbindungen oder Neuemissionen für sich selbst zu Vermögensvorteilen nutzen, weiterhin straflos blieben, während andererseits Drittpersonen, die genau die gleiche vertrauliche Tatsache, die ihnen ein Insider mitgeteilt hat, nutzen, in der Regel auf Antrag wegen Ausnützens eines Geschäftsgeheimnisverrats nach Artikel 162 Absatz 2 zu bestrafen wären.

Ich möchte Ihnen einige Beispiele in unserem geltenden Strafgesetzbuch zeigen, die ebenfalls offene Regelungen vorsehen. Es gibt auch zahlreiche Vorschriften, in denen der Tatbestand mit Beispielen konkretisiert wird. Dies geschieht stets mit offenen Umschreibungen mit den Worten «namentlich», «insbesondere» oder «zum Beispiel», ohne dass es, Herr Hefti, je deswegen zu irgendwelchen Vollzugsschwierigkeiten gekommen wäre. Eine solche Exemplifizierung finden wir in den Artikeln 163, 164, 167, 170, 246, 261, 270 und anderen mehr. Ich möchte Ihnen ein typisches Beispiel vorlesen, und zwar den Artikel 163; das lässt sich am besten mit unserem Problem vergleichen:

«Der Schuldner, der zum Nachteil der Gläubiger sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräussert, beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht,» Auch hier haben wir eine Generalklausel, die nachher exemplifiziert wird.

Aber auch die Konkretisierung eines Tatbestandmerkmals – wie der Minderheitsantrag Cavelti es verlangt – ist nicht einzigartig. So heisst es zum Beispiel in Artikel 272: «In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Als schwerer Fall gilt es insbesondere, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden.»

Der Antrag steht ferner im Widerspruch zur Idee, die in der vorberatenden Kommission auf viel Sympathie stiess und dahin ging, anstelle der Insidernormen einen ganz allgemeinen Straftatbestand des Vertrauensbruchs zu schaffen. Es ist mir unverständlich, wie die Kommission nun zu einer solchen Kehrtwendung gelangen konnte.

Der Bundesrat hat sich ferner stets für eine offene Formulierung eingesetzt, um auch künftigen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung tragen zu können. Denn es ist nicht

auszuschliessen, dass infolge veränderter marktwirtschaftlicher Verhältnisse bald einmal auch andere Tatsachen als heute zu erheblichen Kursschwankungen an der Börse und damit zu Insidergeschäften Anlass geben werden. In der Plenumsdebatte vor einem Jahr hat Herr Bürgi als Kommissionspräsident auf diesen Punkt ganz besonders Wert gelegt.

Im weiteren muss ich Sie darauf hinweisen, dass es zweifelhaft ist, ob eine derart eingeschränkte Bestimmung den künftigen Bedürfnissen der internationalen Rechtshilfe voll gerecht wird, und dass daher diesbezügliche Schwierigkeiten nicht auszuschliessen sind. Ich spreche hier durchaus nicht nur vom Verhältnis zu den Vereinigten Staaten. Denn nicht nur sie, sondern auch alle europäischen Staaten, in denen schon heute Insiderregelungen in Kraft stehen (Frankreich, Grossbritannien, Schweden und Portugal), kennen keine vergleichbaren Einschränkungen ihrer Insidernorm. Sämtliche europäischen Staaten, die bisher das Insiderverfahren geregelt haben, kennen die Generalklausel, wie sie Ihnen der Bundesrat vorschlägt und wie Sie sie dann mit Ihrem ersten Beschluss eingeengt haben. Das gleiche gilt auch für den Entwurf des Europarates.

Dass ausländischen Gerichtsverfahren gegen Insider verschiedentlich tatsächlich andere Sachverhalte als «Unternehmensverbindungen» und die «Ausgabe neuer Beteiligungsrechte» zugrunde lagen, haben die eingangs erwähnten Beispiele gezeigt. Sie belegen auch, dass künftige Probleme mit den USA nicht zum vornherein ausgeschlossen werden dürfen, bloss weil die Konvention XVI auf Unternehmensverbindungen beschränkt ist. Denn die Konvention wurde auch von den USA stets nur als vorübergehende Lösung betrachtet; fällt sie doch nach ihrem Wortlaut dahin, sobald die Schweiz ihre Insiderstrafnorm in Kraft setzt.

Schliesslich bin ich der Meinung, dass es politisch nicht unbedingt geschickt wäre, den Antrag der Kommissionmehrheit zum Beschluss zu erheben. Denn Sie würden sich damit hinter die vor einem Jahr in dieser Frage bezogene Position zurückziehen und sich von der Haltung des Nationalrates noch mehr entfernen. Das ist in einem Differenzbereinigungsverfahren ganz und gar unüblich. Ich möchte sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Ziffer 2bis, wie Sie sie vor einem Jahr beschlossen haben, damals von der Kommission als ein vielgepriesener, von neun Mitgliedern unterstützter Kompromiss vorgelegt wurde. Herr Bürgi führte damals als Kommissionspräsident in der Plenumsdebatte zum jetzt von der Kommission gestrichenen Passus «oder ein ähnlicher Sachverhalt von vergleichbarer Tragweite» aus, damit solle der Tatbestand auf Fälle von erheblicher Bedeutung beschränkt werden, wozu er ausdrücklich auch bevorstehende grosse Geschäftsgewinne oder -verluste zählte. Dem opponierte damals niemand, weder Herr Hefti noch Herr Schmid und auch nicht Herr Masoni, der der Urheber der von Ihnen mit 26 zu 5 Stimmen akzeptierten Formulierungen war.

Wenn in der Folge der Nationalrat diese Ziffer um das Beispiel der erheblichen Aenderung der Geschäftslage erweiterte, so fügte er im Grunde genommen dem Gesetzestext nur etwas bei, von dem man aufgrund der Ratsprotokolle annehmen durfte, der Ständerat betrachte dies als einen den «Unternehmensverbindungen» und «Neuemissionen» in Art und Tragweite ähnlichen und damit von Ziffer 2bis auch seiner Meinung nach erfassten Sachverhalt.

Nun ist erstaunlicherweise diese Ergänzung des Nationalrates bei Ihrer Kommission auf so entschiedenen Widerstand gestossen und hat sie letztlich zum vorliegenden Antrag veranlasst.

Mit meinen letzten Ausführungen wollte ich Ihnen veranschaulichen, welch grosse Kehrtwendung dieser Kommissionsantrag im Grunde darstellt. Der Nationalrat wird sich schwerlich damit befreunden können, und das kann letztlich zum Scheitern der gesamten Vorlage führen. Ein solcher Ausgang hätte unabsehbare Konsequenzen und kann von niemandem ernsthaft gewünscht werden. Ich habe Verständnis dafür, wenn Sie dem Vorschlag des Nationalrates nicht folgen wollen. Ich möchte Sie aber eindringlich bitten,

im Sinne des Minderheitsantrags von Herrn Cavelti zumindest an Ihrer vor einem Jahr beschlossenen Version von Ziffer 2bis festzuhalten. Damit wird eine abschliessende Aufzählung der vertraulichen Tatsache vermieden, der Anwendungsbereich bleibt jedoch – wie Sie das wünschen – restriktiv, was Ihren damaligen und auch heutigen Intentionen entspricht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 3 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 36 Stimmen

Art. 161 Ziff. 4

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 161 ch. 4

Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Wahlen in ständige Kommissionen Elections dans des commissions permanentes

Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	43
eingelangt/rentrés	43
leer / blancs	0
ungültig / nuls	0
gültig / valables	43
absolute Mehr / majorité absolue	22

Le président: Tous les membres proposés dans la liste ont été élus par 43 voix.

Gewählt sind – Sont élus

Finanzkommission – Commission des finances (neu 13)

Neu: Cavelti, Delalay, Jaggi, Masoni, Piller, Raymond, Rüesch, Schmid, Zimmerli
An Stelle von: Aubert, Dreyer, Letsch, Meier Hans, Miville, Stucki, Weber
Präsident: Ducret

Geschäftsprüfungskommission – Commission de gestion (13)

Neu: Gautier, Miville, Reichmuth, Rhinow, Simmen, Uhlmann, Villiger (1 Sitz vakant)
An Stelle von: Bauer, Belser, Cavelti, Lauber, Masoni, Meylan, Moll, Steiner
Präsident: Zumbühl

Petitions- und Gewährleistungskommission (neu) – Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales (nouveau)

Schmid, Bühler, Cottier, Hunziker, Meier Josi, Rhinow, Roth, Rüesch, Zimmerli (9)

Aussenwirtschaftskommission – Commission du commerce extérieur (neu 11)

Neu: Hunziker, Kündig, Meier Hans, Piller
An Stelle von: Belser, Bürgi, Gerber, Küchler, Lauber, Meylan, Moll, Reichmuth
Präsident: Gadiant

Kommission für Gesundheit und Umwelt – Commission de la santé publique et de l'environnement (neu 11)

Neu: Béguin, Gautier, Jagmetti, Lauber, Roth, Ziegler
An Stelle von: Bauer, Ducret, Schaffter, Schoch
Präsident: Piller

Verkehrskommission – Commission des transports et du trafic (neu 11)

Neu: Affolter, Bühler, Cavadini, Cottier, Danioth, Küchler, Uhlmann, Villiger
An Stelle von: Arnold, Bauer, Bürgi, Debétaz, Delalay, Knüsel, Piller, Schaffter, Stucki, Weber
Präsident: Lauber

Kommission für auswärtige Angelegenheiten – Commission des affaires étrangères (11)

Neu: Cavadini, Dobler, Masoni, Schmid, Seiler, Weber
An Stelle von: Affolter, Aubert, Belser, Matossi, Muheim, Schaffter
Präsident: Meier Josi

Militärkommission – Commission des affaires militaires (11)

Neu: Béguin, Gadiant, Gautier, Huber, Jaggi, Küchler, Schoch, Ziegler
An Stelle von: Binder, Debétaz, Gerber, Knüsel, Kündig, Meylan, Piller, Raymond
Präsident: Jagmetti

Kommission für Wissenschaft und Forschung – Commission de la science et de la recherche (neu 11)

Neu: Cavadini, Cottier, Danioth, Huber, Rüesch, Seiler, Simmen (1 Sitz vakant)
An Stelle von: Arnold, Binder, Bühler, Matossi, Schmid, Schoch
Präsident: Hänsenberger

Begnadigungskommission – Commission des grâces

Neu: Ziegler, Zumbühl
An Stelle von: Küchler, Meier Josi

Dokumentationskommission – Commission de documentation

Neu: Béguin, Uhlmann, Weber
An Stelle von: Debétaz, Küchler, Matossi

Redaktionskommission – Commission de rédaction

Neu: Mitglieder: Cottier, Danioth, Gautier, Rhinow
Stellvertreter: Béguin, Bühler, Roth, Zimmerli
An Stelle von: Mitglieder: Aubert, Dreyer, Jagmetti, Schmid
Stellvertreter: Debétaz, Schaffter, Steiner, Weber

86.008

«Gleiche Rechte für Mann und Frau». Rechtsetzungsprogramm

«Egalité des droits entre hommes et femmes». Programme législatif

Bericht des Bundesrates vom 26. Februar 1986 (BBl I, 1144)
Rapport du Conseil fédéral du 26 février 1986 (FF I, 1132)

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1987
Décision du Conseil national du 19 mars 1987

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

Strafgesetzbuch (Insidergeschäfte)

Code pénal (Opérations d'initiés)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.020
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	630-636
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 085

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.